

Satzung



**Faschingsfreunde D`Faschlas
seit 1999
Oberhausen – Rheinhausen e.V.**

**Faschingsfreunde D`Faschlas
seit 1999**

Oberhausen – Rheinhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der seit 1999 bestehende Verein trägt den Namen

**Faschingsfreunde D`Faschlas e.V. seit 1999
Oberhausen - Rheinhausen**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen-Rheinhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

1.3 Sein Geschäftsjahr beginnt am Aschermittwoch und endet am Fasnachtstienstag.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Der Verein verfolgt in erster Linie das Ziel, in der fünften Jahreszeit Spaß zu haben.

2.2 Des Weiteren steht zum Ziel in jeder Saison an mindestens drei Faschingsumzügen mitzumachen.

2.3 Der Verein pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft:

3.1 Mitglied kann jeder werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat. (Ausnahmen vorbehalten) Jugendliche unter 18 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt, oder mit unterschriebener Erlaubnisbestätigung eines Erziehungsberechtigten. Ab dem 16. Lebensjahr ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3.2 Der Verein hat folgende Mitglieder:

**Ehrenmitglieder
Aktive Mitglieder
Passive Mitglieder**

- 3.3 Die Verwaltung / Vorstandschaft behält sich vor, bei Nichteinverständnis einer Person diese unehrenhaft aus dem Verein zu verbannen bzw. gar nicht erst aufzunehmen. Dies muss einstimmig beschlossen werden.
- 3.4 Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Stundung oder Erlass der Aufnahmegebühr oder des Monatsbeitrages entscheidet die Vorstandschaft.
- 3.5 Passive Mitglieder können auf Antrag vom Beitrag befreit werden.
- 3.6 Nicht im Verein als Mitglieder verzeichnete Teilnehmer der Umzüge, müssen für die Teilnahme an Umzügen die folgende Preisstaffelung entrichten:
1 Umzug: 30,- €
2 Umzüge: 50,- €
3 Umzüge: 80,- €
4 Umzüge: 100,- €
Das Kostüm muss extra bezahlt werden und an die der restlichen Gruppe angepasst sein.

§ 4 Aufnahme

- 4.1 Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- 4.2 Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- 4.3 Eingetreten kann maximal bis einen Monat vor Fasching werden, dann erst wieder direkt danach.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss mindestens € 3,- monatlich (z.B. als passives Mitglied) betragen.
- 5.2 Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte in unbestimmter Form ausgehändigt.
- 5.3 Bei Eintritt mitten im Geschäftsjahr kann vor Fasching eine Nachzahlung für das restliche Jahr gestellt werden zwecks Kostüme etc.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann immer nur am Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 6.2 Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereines gestrichen werden wenn,
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt und
 - b) die Streichung im Interesse des Vereines notwendig erscheint

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine Mitgliederhauptversammlung ist einmal pro Jahr im ersten Quartal unmittelbar nach Fasching des Geschäftsjahres durchzuführen. Dazu muss jedes Mitglied schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen zwei Wochen vorher eingeladen werden.
- 8.2 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (Vorstand, Schatzmeister, Rechnungsprüfer)
 - e) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
- Satzungsänderungen
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - Dringlichkeitsanträge und
 - Auflösung des Vereins.

- 9.3 Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine Solche verlangt.
- 9.4 Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- 9.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 9.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Organisator für Umzüge
- dem Organisator für Wagen + Zugmaschine
- dem Vergnügungsausschuss (Einkaufsteam) (bis zu 3 Mitglieder)
- Platzwart

10.2 Rollen und Verantwortlichkeiten der Ämter:

1. Vorsitzender

- *Repräsentiert den Verein*
- *Übernimmt die übergeordnete Organisation*
- *Ist Entscheidungs- und Unterschriftsberechtigt*

2. Vorsitzender

- *Repräsentiert den Verein*
- *Übernimmt die übergeordnete Organisation*
- *Ist Entscheidungs- und Unterschriftsberechtigt*

Kassier

- *Ist verantwortlich für Einnahmen und Ausgaben*
- *Ist verantwortlich für die Mitgliederbeiträge*
- *Ist für eine Zeitnahe Bearbeitung verantwortlich*
- *Berichtet regelmäßig an den 1. Vorsitzenden*

Schriftführer

- *Ist verantwortlich für die Dokumentation wichtiger Themen und Entscheidungen bei Hauptversammlungen und Verwaltungssitzungen*
- *Schreibt Berichte im Mitteilungsblatt*

Organisator Umzüge

- *Komplette und selbständige Organisation der Umzüge*
- *Informiert die Mitglieder über Termine und Treffpunkte*

Organisator Wagen

- *Ist verantwortlich für die Inspektion des Wagens*
- *Ist verantwortlich für die Sicherheit des Wagens*
- *Organisiert den Traktor*
- *Hat die Leitung beim Wagenbau bzw. Umbau*
- *Organisiert Wagenbautermine in Abstimmung mit einem der beiden Vorsitzenden*

Vergnügungsausschuss / Einkaufsteam 3x

- *Organisation von Festen und Veranstaltungen (Sommerfest, W.-feier, W.-markt, etc.)*
- *Einkauf von Getränken und Essen und Weiterem allgemein*
- *Einkauf auf „Anweisung“*

Platzwart

- *Ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände*
- *Organisiert Bau- und Umbauarbeiten auf dem Vereinsgelände*

Kassenprüfer 2x

- *Prüfung der Vereinskasse vor der Jahreshauptversammlung*
- *Entlastung des Kassiers nach der Prüfung durch schriftliche Dokumentation*
- *Sind keine Verwaltungsmitglieder*

- 10.2 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.
- 10.4 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.5 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 10.6 Der Vorstand ist mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder plus 1. oder 2. Vorsitzenden beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt mit

einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dies bedarf der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Geschäftsordnung

- 13.1 Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des Vereins erreicht werden.

§ 14 Vergütungen

- 14.1 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 14.2 Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 14.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in eigens zu diesem Zwecke einberufener Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- 15.2 Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Hilfsverein für Kinder zu, der in der letzten Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 16 Weitere Regelungen

- 16.1 Wer darf auf den Faschingswagen?
Wenn der Wagen steht, darf ein Nichtmitglied den Wagen in Begleitung einer Bezugsperson (Mitglied) den Wagen besichtigen. Mitfahren in jedweder Art ist für Nichtmitglieder untersagt.
Mitfahrgelegenheit:
Nur mit Bezugsperson (Mitglied) und gegen Entrichtung von 5,- €. Auf dem Faschingswagen ist keine Selbstbedienung für Nichtmitglieder. Bei unkorrektem Verhalten kann jeder Mitfahrer ohne Rückerstattung der 5,- € vom Wagen geschmissen werden!
- 16.2 Kinderzuschuss:
Für Kinder von Mitgliedern werden für die Teilnahme an Umzügen 20,- € Zuschuss für Kostüme gegeben.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Philippsburg.

Die Satzung wurde errichtet am 1. April 2005
Die Satzung wurde angepasst am 24. November 2008
Die Satzung wurde angepasst am 27. März 2011